

**Änderung der Ausführungsbestimmungen
des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Psychologie
zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule
Darmstadt für den Diplomstudiengang Psychologie**

Zu § 3 (3)

Das Lehrangebot und die Prüfungen sind so zu organisieren, daß die Diplom-Vorprüfung nach Ende des 4. Studienseesters und die Diplom-Hauptprüfung am Ende des 9. Studienseesters abgeschlossen werden können.

Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können jeweils auf zwei zeitlich getrennte Prüfungsabschnitte verteilt werden. Der/die Studierende bestimmt, welche Fachprüfungen er/sie jeweils im ersten und welche er/sie im zweiten Prüfungsabschnitt ablegt. Eine Verteilung der Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung auf jeweils mehr als zwei Prüfungsabschnitte ist ausgeschlossen.

Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § 18 (1) und (2) sind, soweit sie allgemeiner Natur sind, bei der Anmeldung zur Prüfung vorzuweisen, soweit sie bestimmten Fachprüfungen zugeordnet sind, sind sie spätestens zu dem Prüfungsabschnitt vorzulegen, in dem die entsprechende Fachprüfung abgelegt wird.

Zu § 5 (2):

Die Fachprüfungen gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 (1) finden mündlich statt.

Zu § 5 (4):

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern ergeben sich nach der Aufstellung, die dieser Prüfungsordnung als Anlage 1 beigefügt ist.

Zu § 11 (2):

Bei der Meldung zur Diplomprüfung ist die Ableistung von entweder drei 6-wöchigen Praktika oder einer 6-monatigen berufspraktischen Tätigkeit nachzuweisen. Mindestens zwei der 6-wöchigen Praktika müssen außerhalb der Hochschule an hinreichend verschiedenen Institutionen erbracht werden. Alle Praktika sind in der vorlesungsfreien Zeit und zwei davon während des Hauptstudiums zu absolvieren. Letzteres gilt auch für die 6-monatige berufspraktische Tätigkeit. Ebenso kann ein Praktikum an der Hochschule nur während des Hauptstudiums abgeleistet werden.

Der Nachweis über die Ableistung eines Praktikums wird erbracht durch eine Bestätigung der Einrichtung, an der das Praktikum absolviert wurde, und durch eine vom/von der Lehr- und Studienbeauftragten für den Studiengang Psychologie unterzeichneten Bescheinigung über die Anfertigung eines Praktikumsberichtes.

Die Zeit für die drei Praktika bzw. die halbjährige berufspraktische Tätigkeit soll nicht auf die Studienzeit angerechnet werden.

Zu § 12 (2):

Bei der Meldung zur Prüfung nennt der/die Bewerber/in die von ihm/ihr gewünschten Prüfer/innen gemäß § 22 Diplomprüfungsordnung für die einzelnen Fächer.

Zu § 18 (1):

1. Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung notwendigen Studienleistungen sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

Übung Grundlagen der Psychologie I,

Übung Grundlagen der Psychologie II,

Übung zur Statistik für Psychologen I,

Übung zur Statistik für Psychologen II,

Experimentalpraktikum,

Empiriepraktikum,

zwei Proseminare, die verschiedenen Prüfungsfächern gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 (1) zugeordnet sind.

2. Die für die Zulassung zur Diplomprüfung notwendigen Studienleistungen sind:
 - a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung in jedem gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 (1) genannten Prüfungsfächer.
 - b) Eine angenommene schriftliche Studienarbeit.
 - c) Nachweis über die Ableistung der in § 11 (2) genannten Praktika, bzw. der sechsmonatigen berufspraktischen Tätigkeit

Zu § 18 (2):

Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erforderlichen Studienleistungen müssen entweder mindestens mit "ausreichend" bewertet oder anerkannt oder als "erfolgreich teilgenommen" anerkannt worden sein.

Zu § 19 (4):

Die Frist für die Bearbeitung des Themas beträgt sechs Monate. Auf Antrag des/der Prüfungsbewerbers/in oder des/der Betreuers/in der Arbeit kann die Prüfungskommission die Frist verlängern, jedoch darf die gesamte Bearbeitungsdauer zwölf Monate nicht überschreiten.

Zu § 21 (1):

1. Die Diplomvorprüfung umfaßt die folgenden Fächer:
 - Methodenlehre,
 - Allgemeine Psychologie I,
 - Allgemeine Psychologie II,
 - Entwicklungspsychologie,
 - Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,
 - Sozialpsychologie,
 - Physiologische Psychologie:

2. Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den folgenden Fachprüfungen:
 - (1) Pädagogische Psychologie;
 - (2) Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie;
 - (3) Klinische Psychologie;
 - (4) Diagnostik;
 - (5) Evaluations- und Forschungsmethodik;
 - (6) Wahlpflichtbereich zur Forschungsorientierten Vertiefung;
 - (7) Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach.

Als nicht-psychologisches Wahlpflichtfach kann jedes an der THD vertretene Fach gewählt werden. Über die Annahme von Wahlpflichtfächern, die nicht an der THD vertreten sind, entscheidet die Prüfungskommission.

Zu § 23 (2):

Mündliche Prüfungen können auf Wunsch des/der Bewerbers/in als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen darf die Gruppe aus höchstens drei Bewerbern/innen bestehen. In den mündlichen Prüfungen können auch schriftliche Aufgaben gestellt werden. Die Prüfungsdauer beträgt bei Einzelprüfungen 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen ergibt sich die Gesamtzeit aufgrund von 20 Minuten Prüfungszeit pro Bewerber/in.

Zu § 29 (1):

Das Gesamturteil einer bestandenen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern (siehe Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 1) sowie im Falle der Diplomprüfung der Diplomarbeit. Dabei wird die Note für die Diplomarbeit doppelt gewichtet.
Zu § 34 (1):

Die Prüfungskommission kann auf Antrag des/der Bewerbers/in besondere Prüfungen gemäß § 21 Absatz 2 Diplomprüfungsordnung in das Zeugnis aufnehmen. Noten für solche Leistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Antrag soll/kann das Thema der Diplomarbeit in das Zeugnis aufgenommen werden.

Zu § 39 (2):

1. Die Ausführungsbestimmungen treten mit der Veröffentlichung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft.
2. Bereits begonnene Diplomprüfungen oder Diplomvorprüfungen können innerhalb einer Übergangsfrist von drei Semestern nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Bewerber/innen, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen zur Prüfung melden. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission, bei der Diplomvorprüfung im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in des Prüfungssekretariats.
3. Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen des Fachbereiches Erziehungswissenschaften und Psychologie zur Diplomprüfungsordnung der TH Darmstadt, Diplom-Studiengang Psychologie vom 20.8.1982 (Amtsblatt S. 11) außer Kraft.